

15. Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission

beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung
und Migration Baden-Württemberg

Berichtszeitraum:

1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

INHALT:

VORBEMERKUNG	3
1. HÄRTEFALLEINGABEN UND ENTSCHEIDUNGSPRAXIS DER HÄRTEFALLKOMMISSION	4
A. FALLBEISPIELE	4
B. ÜBERLEGUNGEN ZU EINER WEITEREN VEREINFACHUNG UND BESCHLEUNIGUNG DER HÄRTEFALLVERFAHREN	6
C. ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN	7
2. DIE HÄRTEFALLKOMMISSION	8
A. GRUNDLAGEN UND VERFAHREN	8
B. 2020 IN ZAHLEN	9
C. PERSONENKREIS DER HÄRTEFALLBEWERBER	11
D. MITGLIEDER DER HÄRTEFALLKOMMISSION	13
3. DANK	15

HERAUSGEBER:

Ministerium der Justiz und für
Migration Baden-Württemberg
Willy-Brandt-Straße 41
70173 Stuttgart
www.im.baden-wuerttemberg.de

BERICHT:

Härtefallkommission Baden-Württemberg
August 2021

Vorbemerkung

☛ Im September 2005 wurde in Baden-Württemberg auf der Grundlage des § 23a Aufenthaltsgesetz eine Härtefallkommission eingerichtet. Dr. Edgar Wais, Gründungsvorsitzender der Härtefallkommission, leitete nahezu 13 Jahre die Geschicke der Kommission und prägte maßgeblich ihre Arbeit.

Am 21. März 2018 übergab Dr. Wais den Vorsitz an seinen Nachfolger Werner Wölfe, Sozialbürgermeister der Landeshauptstadt Stuttgart, der auf eigenen Wunsch Ende Juni 2019 als Vorsitzender der Härtefallkommission ausgeschieden ist. In der Übergangszeit übernahm Oberbürgermeister a. D. Jürgen Hofer MdL a. D. bis Dezember 2019 mit großem Einsatz als stellvertretender Vorsitzender die Leitung der Sitzungen der Härtefallkommission.

Klaus Pavel, Landrat des Ostalbkreises a. D., wurde im Dezember 2019 zum neuen Vorsitzenden der Härtefallkommission bestellt und leitet seit 2020 die Härtefallkommission. Am 20. Oktober 2020 fand die konstituierende Sitzung für die neue Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission statt.

Die Besetzung der Härtefallkommission geht aus dem Abschnitt D. dieses Tätigkeitsberichts hervor.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht erstreckt sich auf das gesamte Kalenderjahr 2020.



Die Härtefallkommission Baden-Württemberg
trauert um

FRAU UTE BAISCH,

die am 5. Oktober 2020 nach kurzer schwerer Krankheit völlig überraschend verstarb.

Frau Baisch war Vorsitzende Richterin am Landgericht und wurde im September 2005 als Mitglied in die neu eingerichtete Härtefallkommission berufen, seit April 2013 war sie stellvertretendes Mitglied. Sie war als Vertreterin für die Liga der freien Wohlfahrtspflege in der Härtefallkommission tätig. Als Mitglied der ersten Stunde hat sie die Entscheidungspraxis der Härtefallkommission maßgebend mitgeprägt.

Beruflich als Richterin und ehrenamtlich als Vertreterin des Deutschen Roten Kreuzes tätig, achtete sie auf der einen Seite stets auf die Rechtsgebundenheit, bestand aber ebenso auch auf der weisungsfreien Unabhängigkeit in der humanitären Entscheidung.

So leistete sie schon frühzeitig einen wichtigen Beitrag zur heutigen Stellung und Bedeutung der Härtefallkommission.

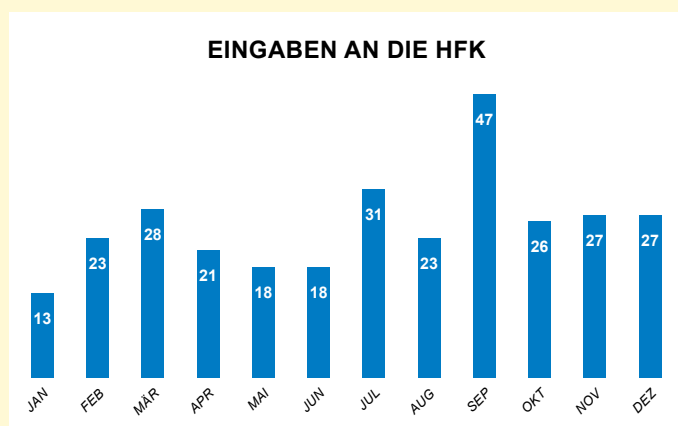
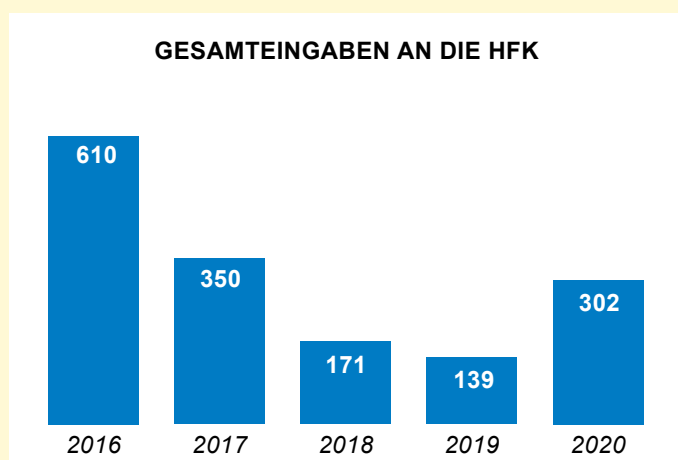
Frau Baisch vertrat ihre Ansicht jeweils mit großem Engagement, respektierte aber auch immer die Bewertung durch das gesamte Gremium der Kommission. Ihre liebenswürdige, direkte und auch humorvolle Persönlichkeit wird uns in dankbarer Erinnerung bleiben.

Der Vorsitzende der Härtefallkommission

Klaus Pavel

1. Härtefalleingaben und Entscheidungspraxis der Härtefallkommission

Die Zahl der Härtefalleingaben stieg im Jahr 2020 deutlich an, auf insgesamt 302 Eingaben, im Vergleich zu 139 Härtefalleingaben im Vorjahr. Die Härtefallkommission hat sich 2020 mit 178 Eingaben befasst, welche zum Teil noch aus den Vorjahren stammen. 58 Eingaben wurden wegen Unzulässigkeit abgelehnt und 9 Eingaben wegen offensichtlicher Unbegründetheit weder zur intensiven Beratung zugelassen noch wurde ein Ersuchen an das Innenministerium gerichtet. Dagegen hat die Härtefallkommission 111 Eingaben intensiv beraten und alle für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden Gründe in einer Gesamtschau abgewogen. In 68 der intensiv beratenen Fälle hat die Kommission ein Härtefallersuchen an das Innenministerium gerichtet. Hierbei handelt es sich häufig um zwischenzeitlich gut integrierte Flüchtlinge, die mit der Flüchtlingswelle der Jahre 2015 und 2016 nach Deutschland gekommen sind.



Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission prüft die Zulässigkeit von Eingaben; der Kommission werden die offensichtlich unbegründeten Eingaben mit einem Votum der Geschäftsstelle zur Entscheidung vorgelegt. Eine detaillierte Statistik zu den genannten Entscheidungen findet sich in diesem Bericht unter Abschnitt 2 B.

A. FALLBEISPIELE

Wie schon in früheren Berichten werden zum leichteren Verständnis der Entscheidungspraxis der Kommission vorweg einige Fallbeispiele aufgeführt, wobei die betroffenen Personen anonym bleiben.

UNZULÄSSIGE HÄRTEFALLEINGABEN

In § 4 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1–9 der Härtefallkommissionsverordnung (HFKomVO) sind die Gründe aufgeführt, bei deren Vorliegen der Vorsitzende der Härtefallkommission eine Befassung mit der Eingabe ablehnt (sog. Nichtbefassungs- bzw. Unzulässigkeitsgründe). Die Prüfung und Feststellung, ob ein Nichtbefassungsgrund vorliegt, hat die Härtefallkommission durch Beschluss zur Entlastung des Vorsitzenden auf die Leitung der Geschäftsstelle der Härtefallkommission übertragen. Diese prüft und entscheidet, ob beispielsweise eine missbräuchliche Eingabe nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen vorliegt. Dies ist der Fall, wenn der Antragsteller aus einem für sicher erklärten Herkunftsstaat stammt, der Rückführungstermin bereits vor Eingang der Härtefalleingabe feststand und darüber hinaus keine nennenswerten Integrationsleistungen vorliegen, die sich beispielsweise in ausreichenden Deutschkenntnissen und in der selbstständigen Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Sozialleistungen zeigen.

In Zweifelsfällen wird der Vorsitzende beteiligt. Die Härtefallkommission wird in ihren jeweiligen Sitzungen über Eingaben, in denen Nichtbefassungsgründe vorliegen, informiert.

- Eine 28-jährige mexikanische Staatsangehörige reiste im Januar 2020 mit einem Visum zur Arbeitsplatzsuche ins Bundesgebiet ein, das bis Ende Juni 2020 befristet war. Aufgrund der Corona-Pandemie war sie nicht in der Lage, die geplanten Sprachkurse zu besuchen. Auch ihre Bewerbungen blieben erfolglos. Sie wandte sich daher an die Härtefallkommission mit dem Ziel, ein Bleiberecht zu erwirken. Wegen des vorliegenden Visums war sie nicht vollziehbar ausreisepflichtig. Daher lag ein Nichtbefassungsgrund nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HFKomVO vor.

Im Jahr 2020 wurden im Aufenthaltsgesetz u.a. die Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG und die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG eingeführt, die bei Vorliegen der Voraussetzungen einen gesicherten Duldungsstatus ermöglichen. Hierdurch werden insbesondere gut integrierte Geduldete, die sich seit längerer Zeit in Deutschland aufhalten, begünstigt. Die Kommission befasst sich grundsätzlich nicht mit Eingaben von Betroffenen, bei denen offenkundig eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung oder ein Aufenthaltsrecht aus anderen Gründen in Betracht kommt. In solchen Fällen scheidet nach Auffassung der Kommission eine Prüfung des § 23a AufenthG aus, da § 23a AufenthG gegenüber anderen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes, die ebenfalls ein Bleiberecht ermöglichen, subsidiär ist. Der Vorsitzende der Härtefallkommission lehnt daher entsprechend dem Selbstbefassungsrecht der Härtefallkommission die Befassung mit der Eingabe ab. Infolge dieser Neuregelungen erledigen sich viele Härtefalleingaben während des Härtefallverfahrens durch Erteilung einer Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung oder durch Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis nach dem Aufenthaltsgesetz. Die erteilten Duldungen stellen jedoch einen wichtigen Verfestigungsschritt zur Erlangung eines gesicherten Aufenthaltsstatus dar.

OFFENSICHTLICH UNBEGRÜNDETE HÄRTEFALLEINGABEN

In zahlreichen Eingaben wird zwar der Wille zur Integration betont, aber es können im Hinblick auf nur kurze Aufenthaltszeiten von oft unter zwei Jahren noch keine Ansätze zu einer solchen benannt, geschweige denn nachgewiesen werden. Im Übrigen beschränken sich die Gründe für den Antrag oft auf das bereits vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geprüfte Vorbringen, d. h.

auf zielstaatliche Gesichtspunkte, die keinen flüchtlingsrechtlichen Schutzstatus begründen können. Solche Eingaben sind nach ständiger Praxis der Härtefallkommissionen aller Bundesländer offensichtlich unbegründet. In diesen Fällen werden von der Geschäftsstelle keine weiteren Ermittlungen der Ausländerbehörden veranlasst, weil zusätzliche das Ersuchen stützende Erkenntnisse nicht zu erwarten sind.

- Eine russische 67-jährige Staatsangehörige reiste im Dezember 2019 mit einem Besuchervisum zu ihrer Tochter nach Deutschland ein. Aufgrund des pandemiebedingten Reiseverbots wurde das Visum nur bis Ende September 2020 verlängert. Anschließend war sie vollziehbar ausreisepflichtig, sie wollte jedoch wegen der Corona-Pandemie weiterhin im Bundesgebiet bleiben. Die Härtefalleingabe wurde im Wesentlichen mit den Umständen der Corona-Pandemie begründet. Die Betroffene gehöre aufgrund ihres Alters zur Risikogruppe und der Umgang in Russland mit dem Virus würde nicht den gebotenen Hygienestandards entsprechen. Im Heimatland sei die verwitwete Eingabestellerin auf sich alleine gestellt. Die Tochter gab an, die Mutter finanziell zu unterstützen. Schon alleine aufgrund der kurzen Aufenthaltszeit konnten Integrationsleistungen nicht nachgewiesen werden. Bei der von der Härtefallkommission zu treffenden Abwägung ist maßgeblich, ob wirtschaftliche, soziale und/oder sprachliche Integrationsleistungen vorliegen. Das war in diesem Fall nicht gegeben und die Eingabe war als offensichtlich unbegründet anzusehen. Die Kommission hat daher von einem Ersuchen abgesehen.

EINGEHEND BERATENE UND ABSCHLIESSEND ENTSCHEIDENE FÄLLE NACH EINHOLUNG VON STELLUNGEN DER AUSLÄNDERBEHÖRDEN:


- Ein iranischer Staatsangehöriger reiste im März 2016 in das Bundesgebiet ein und stellte im Juni 2016 einen Asylantrag, der im April 2017 als unbegründet abgelehnt wurde. Die hiergegen erhobene Klage wurde im Oktober 2019 abgewiesen; das Urteil ist seit Dezember 2019 rechtskräftig. Im Asylverfahren legte er eine iranische Geburtsurkunde und im Oktober 2020 einen neuen Reisepass im Original der zuständigen Ausländerbehörde vor. Seine Identität ist damit zweifelsfrei geklärt. Der Betroffene ging seit November 2016 mehreren Arbeitsverhältnissen nach. Die Arbeitszeugnisse fielen immer gut bis sehr gut aus. Seit Dezember 2019

ist er als Verkäufer in einem Kaufhaus angestellt, wo ihm ausgezeichnete Leistungen bescheinigt wurden. Zusätzlich geht er einer geringfügigen Beschäftigung nach. Durch die Erwerbstätigkeit ist sein Lebensunterhalt ohne die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen gesichert. Strafrechtlich ist der Eingabesteller nicht in Erscheinung getreten. Er hat sich sowohl sprachlich als auch sozial integriert. So engagiert er sich ehrenamtlich in der evangelischen Landeskirche und ist Mitglied in einem Badmintonverein, in dem er auch ehrenamtlich als Helfer tätig ist. Daneben hilft er ehrenamtlich bei einem örtlichen Flüchtlingsfreundeskreis und wird dort insbesondere als Übersetzer tätig. Entsprechende Unterstützerschreiben und Unterschriftenlisten lagen vor. Die Härtefallkommission hat unter Berücksichtigung der dargestellten Umstände ein Ersuchen an das Innenministerium gestellt. Das Innenministerium ist diesem Ersuchen nachgekommen und hat zugunsten des Betroffenen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG angeordnet.

- Der Betroffene stammt aus Gambia und reiste im April 2015 nach Deutschland ein. Sein Asylantrag wurde im April 2017 als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage wurde im Oktober 2019 abgewiesen. Rechtskraft ist im Dezember 2019 eingetreten. Der Eingabesteller ist seiner Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung nicht vollumfänglich nachgekommen; er hat lediglich eine Geburtsurkunde vorgelegt. Der Betroffene ging seit September 2015 verschiedenen Helfertätigkeiten nach. Allerdings wurde ihm im Zeitraum von Juni 2018 bis Juli 2019 die weitere Ausübung einer Beschäftigung wegen fehlender Mitwirkung bei der Passbeschaffung versagt. Er bezog die überwiegende Zeit seines Aufenthalts im Bundesgebiet öffentliche Leistungen. Der Antragsteller wurde wegen vorsätzlichen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln und wegen Diebstahls zu jeweils einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt. Abgesehen von einer sprachlichen Integration und Ansätzen einer wirtschaftlichen Integration als ungelerner Hilfsarbeiter konnten keine Integrationsleistungen festgestellt werden. Nach Abwägung aller maßgeblichen Umstände lehnte die Kommission ein Ersuchen ab.
- Der aus Kamerun stammende Antragsteller reiste im September 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Seine Familie lebt im Heimatland. Sein Asylantrag wurde im Mai 2017 abgelehnt.


Das sich anschließende Klageverfahren wurde nach Zurücknahme der Klage und des Eilantrags (vorläufiger Rechtsschutz) im Juli 2017 eingestellt und somit der Asylantrag bestandskräftig. Nach einer Ausbildung als Maler und Lackierer arbeitet der Betroffene in seinem Ausbildungsberuf. Er wurde drei Mal straffällig wegen Diebstahls, wobei er zwei Mal zu Geldstrafen über 20 bzw. 60 Tagessätze sowie zu einer viermonatigen Freiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt wurde. Die Härtefallkommission hat unter Abwägung aller bekannten Umstände ein Härtefallersuchen an das Innenministerium gerichtet. Das Innenministerium konnte dem Ersuchen, trotz vorliegender Integrationsleistungen, im Hinblick auf die wiederholten strafrechtlichen Verurteilungen nicht entsprechen.

B. ÜBERLEGUNGEN ZU EINER WEITEREN VEREINFACHUNG UND BESCHLEUNIGUNG DER HÄRTEFALLVERFAHREN

 Das Härtefallverfahren dient nicht dazu, eine drohende Rückführung zu verzögern bzw. aufzuschieben. Härtefallverfahren, die zu diesem Zweck eingelegt werden, sind nicht im Sinne der Regelung des § 23a AufenthG. Aus diesem Grund hat die Härtefallkommission schon mehrfach angeregt, die Zulassungsvoraussetzungen für eine Härtefalleingabe anzupassen. Andere Bundesländer sind bereits so verfahren oder haben Vorprüfungen durch die Verwaltung oder durch eine Vorprüfungskommission angeordnet. In Baden-Württemberg prüft und entscheidet über die Zulässigkeit von Härtefalleingaben zur Entlastung der Kommission die Leitung der Geschäftsstelle; in Zweifelsfällen unter Einbeziehung des Vorsitzenden. Die Härtefallkommission wird in ihren Sitzungen über die Entscheidungen der nicht zugelassenen Eingaben informiert. Diese Zwischenlösung hat sich bewährt. Ferner werden missbräuchliche Härtefalleingaben als unzulässig abgelehnt, wenn die Eingabe erst erfolgt, nachdem der Termin für eine Rückführung in ein sicheres Herkunftsland bereits feststeht und keine erfolgsversprechenden Integrationsbemühungen vorliegen. Mit der bestehenden HFKomVO ist dieses Verfahren zu vereinbaren, da die Kommission nicht verpflichtet ist, sich mit jeder Eingabe zu befassen. Außerdem entspricht dieses Verfahren der Regelung des § 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG; gemäß dieser Vorschrift ist die Annahme eines Härtefalls in der Regel ausgeschlossen, wenn ein Rückführungstermin bereits konkret feststeht, um bevorstehende Rückführungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Eingaben, die zwar zulässig, aber offensichtlich unbegründet sind, werden zwar von der Geschäftsstelle aufbereitet, die Entscheidung trifft jedoch die Kommission, die in wenigen Fällen die abschließende Befassung vertagt, um vor einer endgültigen Entscheidung noch weitere Informationen von den Ausländerbehörden einzuholen. Durch obige Vereinfachungen konnte die Arbeit der Kommission auf die aussichtsreichen Eingaben konzentriert werden.

C. ENTSCHEIDUNGSKRITERIEN

 Die Entscheidungsfindungen der Härtefallkommission sind oft schwierig, insbesondere wenn sich die positiven und negativen Aspekte bei einer Härtefalleingabe die Waage halten. Auch die Abwägung, ob ein Betroffener dauerhaft selbstständig in Deutschland leben kann oder ob sich nicht doch auch in seinem Heimatland eine positive Perspektive erarbeiten lässt, ist nicht einfach.

Nach wie vor hat eine Härtefalleingabe bei Vorliegen schwerer Straftaten oder in Einzelfällen auch bei fortdauerndem Täuschungs- bzw. Verweigerungsverhalten gegenüber den Ausländerbehörden nahezu keine Erfolgsaussichten. Die Kommission legt zwar auch verstärkt Wert auf die Klärung der Identität der Betroffenen und deren engagierte Mitwirkung bei der Passbeschaffung, eine Gesamtabwägung aller in Betracht zu ziehenden Lebensumstände kann jedoch im Einzelfall trotz fehlender Reisedokumente dennoch zu einem Ersuchen führen. Ferner stehen weniger gravierende Delikte einem Härtefallersuchen der Kommission an das Innenministerium bei sonst ordentlicher wirtschaftlicher und sozialer Integration nach bisher ständiger Praxis der Härtefallkommission nicht unbedingt entgegen; es erfolgt aber stets eine Gesamtabwägung aller positiven und negativen Gesichtspunkte einer Eingabe, um den Menschen, die um eine Aufenthaltserlaubnis nachsuchen, gerecht zu werden.


Positiv bewertet die Härtefallkommission Integrationsleistungen der Betroffenen sowie die Lebensperspektiven von Kindern und Jugendlichen. Es besteht wiederholt Veranlassung, darauf hinzuweisen, dass die Härtefallkommission nicht in die Kompetenz des BAMF, einer Bundesbehörde, eingreifen bzw. von den dort getroffenen rechtlichen und tatsächlichen Feststellungen abweichen kann. Auch über gesundheitliche oder zielstaatliche Gründe, die einer Ausreise entgegenstehen können und eventuell eine weitere Duldung rechtfertigen, entscheidet nicht die Härtefallkommission; ebenso wenig entscheidet die Kommission über die Aussetzung von Abschiebungen.

Voraussetzung für die Aufenthaltsgewährung nach § 23a AufenthG ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 Satz 4 AufenthG).

Die Härtefallkommission weist eindringlich darauf hin, dass Eingaben bereits mit ihrem Eingang bei der Geschäftsstelle der Kommission aussagekräftig begründet sein müssen und mit entsprechenden Unterlagen angereichert sein sollen, damit qualifizierte Aussagen zum Stand der Integration im Arbeitsleben, im sozialen Umfeld und ggf. in der Schule getroffen werden können. Die Kommission muss sich unter Einbeziehung der Stellungnahmen der Ausländerbehörden ein zuverlässiges Bild von den Härtefallbetroffenen und ihrer Situation machen können. Im Berichtsjahr wurden wiederholt Eingaben eingereicht, die diesen Anforderungen nicht entsprochen haben und deshalb auch keinen Erfolg haben konnten. Erfahrungsgemäß haben nämlich Personen, die sich erst sehr kurz in Deutschland aufhalten, keine Integrationsleistungen vorzuweisen; selbst Ansätze einer Integration können in dieser kurzen Zeit kaum erworben werden. In solchen Fällen kommen allenfalls Duldungen wegen zielstaatlicher oder gesundheitlicher Gründe in Betracht, über die allein das BAMF bzw. die Ausländerbehörden entscheiden können.

2. Die Härtefallkommission

A. GRUNDLAGEN UND VERFAHREN

 Nach § 23a Abs. 2 AufenthG sind die Länder ermächtigt, auf Landesebene durch Verordnung eine Härtefallkommission einzurichten und auf deren Ersuchen unter bestimmten Voraussetzungen Aufenthaltserlaubnisse (Aufenthaltsgewährung in Härtefällen) zu erlassen.

Die Landesregierung hatte aufgrund dieser Ermächtigung am 28. Juni 2005 eine HFKomVO beschlossen, die am 9. Juli 2005 in Kraft getreten ist. Die in Baden-Württemberg eingerichtete Härtefallkommission tagte am 19. September 2005 das erste Mal (konstituierende Sitzung). Die Härtefallkommission ist unabhängig. Sie wird ausschließlich im Wege der „Selbstbefassung“ tätig. Ausländer, ihre Vertreter oder Dritte haben keinen Anspruch darauf, dass die Härtefallkommission sich mit einer Eingabe befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.

Die Befassung mit einer Eingabe wird insbesondere abgelehnt, wenn

- ein behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig ist, welches die Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht oder die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Gegenstand hat; darunter fallen auch Verfahren nach der Dublin-Verordnung,
- der Ausländer sich zum Zeitpunkt der Eingabe nicht im Bundesgebiet aufhält oder sein Aufenthaltsort nicht bekannt ist,
- im Falle einer wiederholten Eingabe das Vorbringen keine neuen wesentlichen Umstände enthält. Dies ist in der Regel der Fall, wenn die wiederholte Eingabe vor Ablauf von vier Jahren seit der ersten Eingabe gestellt wird,
- die Eingabe rechtsmissbräuchlich ist. Wie oben bereits erläutert, liegt nach Ansicht der Härtefallkommission ein Missbrauch vor, wenn nach kurzem Aufenthalt (unter zwei Jahren) ein Härtefallantrag offensichtlich nur gestellt wird, um eine bereits terminlich festgesetzte Abschiebung zu verzögern.

In den Fällen, in denen die Härtefallkommission sich intensiv mit einer Eingabe befasst und eine positive Entscheidung trifft, richtet sie ein Ersuchen an das Innenministerium, um einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer abweichend von den ausländerrechtlich festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis zu ermöglichen. Ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. Andernfalls lehnt die Härtefallkommission die Annahme eines Härtefalls ab.

Die Härtefallkommission entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung. Anhörungen des Ausländers oder Dritter finden nicht statt. Härtefallersuchen der Kommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Härtefallkommission und der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder (sechs Stimmen).

Richtet die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen an das Innenministerium, hat dieses zu entscheiden, ob ihm entsprochen wird. Entspricht es dem Ersuchen, ordnet es gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde an, den Betroffenen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Härtefallkommission oder des Innenministeriums sind nicht möglich.

Weitere Informationen zum Härtefallverfahren finden Sie auf der Homepage des Innenministeriums unter www.im.baden-wuerttemberg.de.

B. 2020 IN ZAHLEN

Im Jahr 2020 wurden in insgesamt sechs Sitzungen 178 Entscheidungen getroffen.

Einen zusammenfassenden Überblick über die Entscheidungen ermöglicht folgende Tabelle*:

BERICHTSZEITRAUM	2020	2019	INSGESAMT (AB 2005)
1. HÄRTEFALLEINGABEN (NEUEINGÄNGE)	302 (402)	139 (249)	4.177 (12.009)
2. VON DER KOMMISSION INSGESAMT GETROFFENE ENTSCHEIDUNGEN	178	187	3.910
<i>I. Davon Ablehnung einer Befassung aus zwingenden rechtlichen Gründen:</i>	58	67	
3. BEFASSUNG UND ABSCHLIESSENDE PRÜFUNG VON EINGABEN	120 (151)	120 (280)	2.678 (7.902)
<i>I. Davon offensichtlich unbegründete und daher abgelehnte Eingaben</i>	9 (15)	19 (44)	
<i>II. Davon eingehend beratene und abschließend geprüfte Eingaben</i>	111 (136)	101 (236)	
3.1 ENTSCHEIDUNGEN DER KOMMISSION FÜR HÄRTEFALLERSUCHEN	68 (82)	39 (82)	916 (2.564)
3.2 QUOTE DER ENTSCHEIDUNGEN FÜR HÄRTEFALLERSUCHEN	57 %	33 %	34 %
3.3 ANORDNUNGEN DES IM NACH § 23A AUFENTHG BZW. UMSETZUNG DER ERSUCHEN AUF ANDERE WEISE ODER NACH DER KOALITIONSABSPRACHE VOM DEZEMBER 2019 **	50 (63)	32 (68)	801 (2.061)
3.4 ÜBEREINSTIMMUNGSQUOTE DER KOMMISSIONSERSUCHEN MIT DEN IM-ENTSCHEIDUNGEN	76 %	82 %	87 %
4. SONSTIGE ERLEDIGUNG			
<i>I. Rücknahme von Eingaben durch die Betroffenen</i>	4	3	396

ERLÄUTERUNG:

* Für den Zeitraum vom 1. JANUAR BIS 31. DEZEMBER 2020 (linke Spalte), das Jahr 2019 (mittlere Spalte) und den Gesamtzeitraum seit Bestehen der Härtefallkommission (rechte Spalte) ergaben sich zusammenfassend die dargestellten Eingangs- und Erledigungszahlen. Dabei ist zu beachten, dass sich die von der Kommission getroffenen Entscheidungen z. T. noch auf Anträge bezogen, die bereits im Vorjahr eingegangen waren. Zahlen in Klammern beziehen sich auf die jeweils betroffenen Personen.

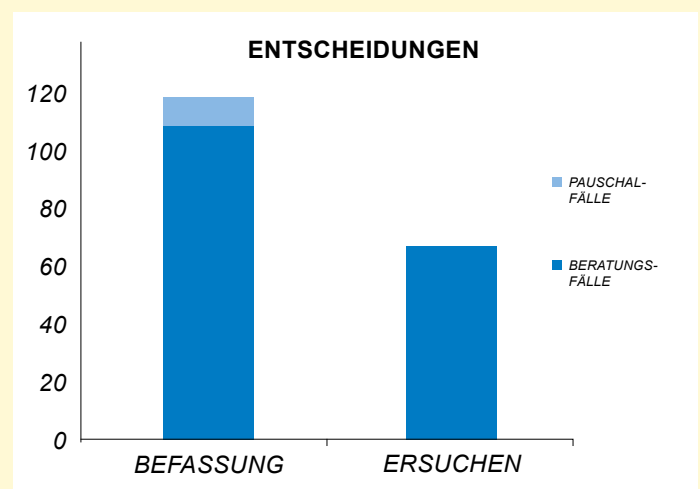
** Darunter sind 2 Fälle (2 Personen), für die eine Ausbildungsduhlung nach § 60c AufenthG erteilt wurde. In 31 Fällen (31 Personen) kommt wegen des Subsidiaritätsprinzips des § 23a AufenthG eine Beschäftigungsduhlung nach § 60d AufenthG in Betracht. Ein Ersuchen führte wegen der zwischenzeitlichen Eheschließung zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug. 2 Betroffene, die bis zum 29. Februar 2016 in das Bundesgebiet eingereist waren und sich mit ihrer Eingabe an die Härtefallkommission gewandt hatten, erfüllten bis Ende 2020 alle Voraussetzungen der Beschäftigungsduhlung, insbesondere auch den zwölfmonatigen Vorduldungszeitraum, sodass ihnen eine Beschäftigungsduhlung erteilt werden konnte.

DIE ENTSCHEIDUNGSBILANZ 2020 IM EINZELNEN:

- Die Quote der Entscheidungen für ein Härtefallersuchen (57%) erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr (33%) bei derselben Anzahl an Eingaben, die der Kommission zur Entscheidung vorgelegt wurden, um 24 Prozentpunkte (Ziffer 3.2 der Tabelle).
- Die Umsetzungsquote ist im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr demzufolge leicht abgesunken (Ziffer 3.4 der Tabelle). Dabei handelt es sich auch um einen statistischen Effekt, der im Zusammenhang mit der Umsetzung einer Koalitionsabsprache der Landesregierung von Baden-Württemberg vom Dezember 2019 zu sehen ist. Die Landesregierung setzte sich mit einer Bundesratsinitiative, die am 3. Juli 2020 eine Mehrheit im Bundesrat fand, dafür ein, dass der Anwendungsbereich der Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) erweitert wird. Bei Geduldeten in Beschäftigung, die bis zum 29. Februar 2016 in das Bundesgebiet eingereist sind, sollen Zeiten des Asylverfahrens auf den zwölfmonatigen Vorduldungszeitraum gemäß § 60d Abs. 1 Nr. 2 AufenthG angerechnet werden. Damit soll sowohl Arbeitgebern, die Geflüchtete schnell in Arbeit gebracht haben, als auch den Geflüchteten selbst geholfen werden, deren Asylverfahren wegen der hohen Flüchtlingszugänge in den Jahren 2015/2016 verzögert wurden. Bis zur entsprechenden Anpassung der Beschäftigungsduldung sollen Flüchtlinge, die bis auf die zwölfmonatige Duldungszeit alle übrigen Voraussetzungen der Beschäftigungsduldung erfüllen, sich an die Härtefallkommission wenden. Dadurch erhalten betroffene Flüchtlinge die Möglichkeit, den Vorduldungszeitraum zu durchlaufen und damit alle Voraussetzungen der Beschäftigungsduldung zu erfüllen. Die Sondersituation, in der sich die von der Bundesratsinitiative umfassten Flüchtlinge und ihre Arbeitgeber befinden, rechtfertigt im Einzelfall eine Befassung der Härtefallkommission. In diesen Fällen wird das Vorliegen einer besonderen Härte vermutet. Zahlreiche dieser Fälle wären in den Anwendungsbereich der Härtefallregelung nach § 23a AufenthG gefallen. Durch das Abwarten des Ablaufs des Vorduldungszeitraums verlagert sich der Abschluss vieler Härtefälle somit in das Jahr 2021. Diese Fälle werden sich somit erst im Jahr 2021 positiv in der Statistik auswirken. 38 Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, aber noch nicht den zwölfmonatigen Vorduldungszeitraum für eine Beschäftigungsduldung erfüllten, haben im Jahr 2020 einen Antrag auf Erteilung

einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG bzw. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG an die Härtefallkommission eingereicht. Die Eingabe an die Härtefallkommission führt zur Zurückstellung aufenthaltsbeendender Maßnahmen. Bis Ende 2020 konnte in zwei Fällen eine Beschäftigungsduldung positiv entschieden werden, nachdem der Vorduldungszeitraum erfüllt war; bei den weiteren vorliegenden Fällen wird der Vorduldungszeitraum erst im Laufe des Jahres 2021 erreicht.

- Insgesamt wurde die Befassung bei 58 Eingaben gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 HFKomVO abgelehnt. Es handelte sich dabei im Wesentlichen um Eingaben von Ausländern, die zum Zeitpunkt der Eingabe nicht vollziehbar ausreisepflichtig waren, ein anderes Verfahren zur Erlangung eines Aufenthaltsrechts anstrebten, untergetaucht waren oder bereits zu einem früheren Zeitpunkt eine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet hatten und bei denen die erneute Eingabe kein wesentliches neues Vorbringen enthielt.
- Bei 120 Eingaben machte die Kommission von ihrem Selbstbefassungsrecht im Sinne einer inhaltlichen Befassung Gebrauch und entschied in der Sache über ein Härtefallersuchen an das Innenministerium. Bei 9 Eingaben konnte – zumeist wegen sehr kurzen Aufenthalts der Antragsteller – kaum eine Integration festgestellt werden. Die Eingaben waren deshalb offensichtlich unbegründet. 111 Eingaben prüfte die Kommission eingehend und abschließend. Davon führten 68 zu einem Härtefallersuchen an das Innenministerium.



- Insgesamt 43 der eingehend beratenen Fälle führten wegen Nichterreichens der erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit zu keinem Ersuchen. Ausschlaggebend für die ablehnenden Entscheidungen waren meist eine nicht gelungene wirtschaftliche und gesellschaftliche Integration oder Straftaten von einigem Gewicht, wobei auch in solchen Fällen stets eine Gesamtabwägung aller Umstände erfolgte, was bedeutet, dass ein negativer Aspekt allein ebenso wenig wie ein einziger positiver Gesichtspunkt die Entscheidungen der Härtefallkommission bestimmt. Auch die zu erwartenden Belastungen der öffentlichen Kassen, besonders die der kommunalen Sozialhilfeträger (Stadt- und Landkreise), wurden in die Erwägungen der Härtefallkommission einbezogen, waren aber für sich allein gesehen kein Ablehnungsgrund. Des Weiteren schließt die Kommission die Annahme eines Härtefalls aus, wenn sich das Vorbringen des Eingabestellers im Wesentlichen auf die im Asylverfahren vorgetragenen Gründe bezieht. Die Härtefallkommission ist kein Korrektiv bundesbehördlicher oder verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen.

ZUSAMMENWIRKEN MIT DEM INNENMINISTERIUM

Durch die von § 23a Aufenthaltsgesetz zwingend vorgegebene Zweistufigkeit der Härtefallprüfung – erstens Prüfung und ggf. Ersuchen durch die Kommission, zweitens im Fall eines Ersuchens abschließende Entscheidung mit Außenwirkung durch das Innenministerium – sind Unterschiede bei der Bewertung einer Eingabe möglich.

Für die Entscheidung des Innenministeriums, ob einem Ersuchen entsprochen werden kann, sind gewisse grundsätzlich zu erfüllende Kriterien im Sinne einer Gesamtabwägung maßgeblich. So wird beispielsweise geprüft, ob Straftaten vorliegen, ob der Lebensunterhalt des Antragstellers nachhaltig gesichert ist und ob eine Identitätstäuschung vorliegt. Unerlässlich ist, dass die Identität der Antragsteller hinreichend geklärt ist und die Antragsteller ihrer Mitwirkungspflicht bei der Passbeschaffung hinreichend nachgekommen sind.

Die Härtefallkommission stellte im Jahr 2020 insgesamt 68 Ersuchen an das Innenministerium. In 50 Fällen kam das Innenministerium dem Ersuchen nach oder die Eingabe wurde in sonstiger Weise erledigt.

C. PERSONENKREIS DER HÄRTEFALLBEWERBER

Die Zahl von insgesamt 302 Härtefalleingaben für 402 Personen im Berichtszeitraum setzt sich wie folgt zusammen:

AUFTEILUNG NACH PERSONENGRUPPEN	2020 (EINGABEN)	2020 (PERSONEN)	2019 (EINGABEN)	2019 (PERSONEN)
<i>Eingaben für Einzelpersonen</i>	263	263	102	102
<i>Eingaben für Familien</i>	39	139	37	147

Die Antragsteller reisten wie in nachfolgender Tabelle aufgeführt in den Jahren 2014 bis 2020 in die Bundesrepublik ein. Betrachtet man die Jahre 2014 bis 2016 isoliert, stellt man fest, dass 88% der Eingaben sich auf diesen Zeitraum erstrecken.

ZEITPUNKT DER EINREISE NACH DEUTSCHLAND (SOWEIT BEKANNT)	2020 (EINGABEN)	2019 (EINGABEN)
<i>- bis 2014</i>	91	61
<i>2015 - 2016</i>	176	67
<i>2017 - 2018</i>	29	9
<i>2019 - 2020</i>	6	2

Die Herkunft der Eingabesteller verteilt sich folgendermaßen auf die Kontinente:

ANTEIL DER HERKUNFTSKONTINENTE AN DEN EINGABEN	2020 (EINGABEN)	2019 (EINGABEN)
<i>Europa einschl. Russland und Türkei</i>	30	39
<i>Asien</i>	106	43
<i>Afrika</i>	163	57
<i>Amerika</i>	1	-
<i>Staatenlos</i>	2	-

Die Eingabesteller kamen 2019 und 2020 aus den folgenden Heimatländern:

LAND	FÄLLE 2020	PERSONEN 2020	FÄLLE 2019	PERSONEN 2019
<i>Afghanistan</i>	21	21	11	11
<i>Albanien</i>	1	2	1	5
<i>Algerien</i>	0	0	3	3
<i>Armenien</i>	2	3	1	5
<i>Aserbajdschan</i>	1	1	0	0
<i>Bosnien Herzegowina</i>	0	0	4	8
<i>China</i>	0	0	1	1
<i>Eritrea</i>	1	1	0	0
<i>Gambia</i>	101	101	31	31
<i>Georgien</i>	9	23	8	23
<i>Ghana</i>	3	3	0	0
<i>Guinea</i>	3	3	1	1
<i>Irak</i>	11	19	4	5
<i>Iran</i>	13	25	3	8
<i>Kamerun</i>	4	4	6	6
<i>Kosovo</i>	6	12	9	31
<i>Libanon</i>	2	2	2	5
<i>Marokko</i>	1	1	1	1
<i>Moldau</i>	1	4	0	0
<i>Namibia</i>	1	1	0	0
<i>Nigeria</i>	31	45	13	13
<i>Nordmazedonien</i>	6	18	4	8
<i>Pakistan</i>	35	35	12	12
<i>Russ. Föderation</i>	5	14	8	26
<i>Serbien</i>	8	14	8	31
<i>Sierra Leone</i>	1	1	0	0
<i>Somalia</i>	5	5	0	0
<i>Sri Lanka</i>	6	6	0	0
<i>Staatenlos</i>	2	3	0	0
<i>Syrien</i>	6	16	3	5
<i>Togo</i>	9	9	1	1
<i>Türkei</i>	3	4	3	6
<i>Tunesien</i>	3	5	1	3
<i>Venezuela</i>	1	1	0	0
GESAMT	302	402	139	249

Im Jahr 2020 ist die Anzahl der Anträge von Einzelpersonen gegenüber dem Vorjahr um 158 % gestiegen (263 Personen im Jahr 2020 gegenüber 102 Personen im Jahr 2019). Die Anträge von Familien blieb jedoch im Vergleich zum Vorjahr nahezu unverändert. Die Mehrheit der Härtefalleingaben betrifft alleinstehende Männer, die überwiegend aus afrikanischen Ländern eingereist sind. Die größte Personengruppe, die sich an die Härtefallkommission wendet, setzt sich aus alleinstehenden Männern aus Gambia zusammen.

Über die Hälfte der Eingaben (58 %), die 2020 an die Härtefallkommission gerichtet wurden, beziehen sich auf Personen, die während der „Flüchtlingskrise“ ins Bundesgebiet eingereist sind. Auch hierbei handelt es sich überwiegend um Einzelpersonen.

D. MITGLIEDER DER HÄRTEFALLKOMMISSION

☛ In der 6. Amtszeit bis 19. Oktober 2020 setzte sich die Härtefallkommission aus folgenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern zusammen:

BENENNENDE/ VORSCHLAGENDE STELLE	MITGLIED	STELLVERTRETENDES MITGLIED
<i>Innenministerium</i>	<i>Vorsitzender Klaus Pavel Landrat a. D.</i>	<i>Dr. Friedrich Gackenholtz Ministerialrat a. D.</i>
<i>Innenministerium</i>	<i>Stellvertretender Vorsitzender Jürgen Hofer Oberbürgermeister a. D.</i>	<i>Dr. Hans-Peter Welte Lehrbeauftragter</i>
<i>Liga der freien Wohlfahrtspflege</i>	<i>Friedhelm Nöh Geschäftsführer Arbeiterwohlfahrt Stuttgart</i>	<i>Ute Baisch Vorsitzende Richterin am Landgericht (verstorben am 5. Oktober 2020)</i>
<i>Ev. Landeskirchen</i>	<i>Hans-Joachim Zobel Dekan i. R.</i>	<i>Günter Klinger</i>
<i>Kath. Kirche</i>	<i>Michael Karmann Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg</i>	<i>Dr. Irme Stetter-Karp Bischöfliches Ordinariat Stuttgart</i>
<i>Landkreistag Baden-Württemberg</i>	<i>Jürgen Vogt Erster Landesbeamter Landratsamt Ludwigsburg</i>	<i>Günther Meinhold Oberverwaltungsrat i. R.</i>
<i>Städtetag Baden-Württemberg</i>	<i>Agnes Christner Bürgermeisterin</i>	<i>Harry Brunnet Dipl.-Verwaltungswirt FH, Bürgermeister i. R.</i>
<i>Vom Innenministerium vorgeschlagene Persönlichkeit des Landes</i>	<i>Manfred Hollenbach Bürgermeister a. D. MdL a. D.</i>	<i>Wolfgang Fröhlich Ministerialdirektor a. D.</i>
<i>Vom Innenministerium berufene Persönlichkeit des Landes islamischen Glaubens</i>	<i>Gülten Aysel Vorsitzende der Föderation der Vereine Türkischer Elternbeiräte in Württemberg e. V. und des Deutsch- Türkischen Forums Stuttgart e. V.</i>	<i>N. N.</i>
<i>Flüchtlingsrat Baden-Württemberg</i>	<i>Udo Dreutler</i>	<i>Vera Kohlmeyer-Kaiser Rechtsanwältin</i>

Seit 20. Oktober 2020 besteht die Härtefallkommission in ihrer
7. Amtszeit aus den folgenden Mitgliedern und stellvertretenden
Mitgliedern:

BENENNENDE/ VORSCHLAGENDE STELLE	MITGLIED	STELLVERTRETENDES MITGLIED
<i>Innenministerium</i>	<i>Vorsitzender Klaus Pavel Landrat a. D.</i>	<i>Dr. Friedrich Gackenholtz Ministerialrat a. D.</i>
<i>Innenministerium</i>	<i>Stellvertretender Vorsitzender Jürgen Hofer Oberbürgermeister a. D.</i>	<i>Dr. Hans-Peter Welte Lehrbeauftragter</i>
<i>Liga der freien Wohlfahrtspflege</i>	<i>Friedhelm Nöh Geschäftsführer Arbeiterwohlfahrt Stuttgart</i>	<i>Hedi van Gemmeren Juristin beim Badischen Roten Kreuz i. R., Konventionsbeauftragte des Badischen Roten Kreuzes</i>
<i>Ev. Landeskirchen</i>	<i>Hans-Joachim Zobel Dekan i. R.</i>	<i>Dieter Kaufmann Oberkirchenrat</i>
<i>Kath. Kirche</i>	<i>Edgar Eisele Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg</i>	<i>Pfarrer Dr. Gerhard Neudecker Katholisches Büro Stuttgart</i>
<i>Landkreistag Baden-Württemberg</i>	<i>Jürgen Vogt Erster Landesbeamter Landratsamt Ludwigsburg</i>	<i>Günther Meinhold Oberverwaltungsrat i. R.</i>
<i>Städtetag Baden-Württemberg</i>	<i>Agnes Christner Bürgermeisterin</i>	<i>Harry Brunnet Dipl.-Verwaltungswirt FH, Bürgermeister i. R.</i>
<i>Vom Innenministerium vorgeschlagene Persönlichkeit des Landes</i>	<i>Manfred Hollenbach Bürgermeister a. D. MdL a. D.</i>	<i>Wolfgang Fröhlich Ministerialdirektor a. D.</i>
<i>Vom Innenministerium berufene Per- sönlichkeit des Landes islamischen Glaubens</i>	<i>Gülten Aysel Vorsitzende der Föderation der Vereine Türkischer Elternbeiräte in Württemberg e. V. und des Deutsch- Türkischen Forums Stuttgart e. V.</i>	<i>N. N.</i>
<i>Flüchtlingsrat Baden-Württemberg</i>	<i>Vera Kohlmeyer-Kaiser Rechtsanwältin</i>	<i>Jama Maqsudi</i>

3. Dank

☛ Abschließend sind noch Worte des Dankes angebracht:

An erster Stelle ein Dank an die Ausländerbehörden, sonstigen Institutionen sowie an die Bürgerinnen und Bürger, die bei der Vorbereitung von Härtefalleingaben geholfen haben.

Zu guter Letzt gebührt unser Dank auch der Geschäftsstelle der Härtefallkommission, die die Eingaben für die Beratung durch Einholung notwendiger Stellungnahmen und Fertigung aussagekräftiger Sitzungsunterlagen für die Härtefallkommission stets gut verständlich vorbereitet hat und für die gut organisierten Sitzungen der Härtefallkommission sorgt.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION